

13. 1. Bedarf es, wenn der Bezogene in dem nach § 16 SchedG. auf den Sched gesetzten Vorlegungsvermerk die Angabe des Datums nachträglich abändert, der Hinzufügung eines von ihm unterschriebenen Vermerks?

2. Zur Frage der Haftung einer Bank (Aktiengesellschaft) aus § 31 BGB.

II. Zivilsenat. Urf. v. 3. Mai 1927 i. S. N.-G. Bayerische Vereinsbank (N.) w. Firma K. (Bekl.). II 479/26.

I. Landgericht Essen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Bank hatte in Weiffenhorn eine auf Grund ihrer Satzung errichtete Zweigstelle, deren Leiter der Bankbeamte Sch. war. Zu den Kunden dieser Zweigstelle gehörte seit Herbst 1923 der Sägewerksbesitzer und Holzhändler L. Am 14. März 1924 schloß L. mit der Beklagten drei Verträge, zwei Kaufverträge und einen sogenannten Interessenvertrag. Nach den Kaufverträgen hatte er der Beklagten Bretter und Dielen zu liefern. Der Interessenvertrag sah u. a. vor, daß die Beklagte dem L. durch Inanspruchnahme ihrer Bank eine finanzielle Unterstützung gewähren sollte.

In Ausführung des Interessenvertrags sandte die Beklagte mit Brief vom 23. April 1924 an L. einen von ihr an demselben Tag ausgestellten, auf den Inhaber und auf die Essener Bank in Essen als Bezogene lautenden Berechnungssched über 10000 Billionen Mark. Der Sched wurde von L. der Zweigstelle der Klägerin zur Gutschrift auf sein Konto überhandt. Die Zweigstelle gab ihn mit Brief vom 25. April 1924, eingegangen am 30. deselben Monats, weiter an die bezogene Bank mit der Aufforderung, die Schedsumme an die Bayerische Staatsbank in Rempten zu zahlen. Die Bezogene verweigerte die Zahlung, weil die Beklagte den Sched gesperrt hatte. Mit Brief vom 10. Mai 1924 sandte die Bezogene

den Scheck an die Zweigstelle zurück, nachdem sie ihn mit folgendem, von ihr unterschriebenen Vorlegungsvermerk versehen hatte:

„Vorgelegt und nicht bezahlt:
Essen, den 10. Mai 1924“.

Als die Zweigstelle die Bezogene auf das verspätete Datum des Vorlegungsvermerks hinwies, änderte diese auf dem ihr wieder zugeschickten Scheck durch Radierung die Zahl „10.“ in „1.“ L. ist zahlungsunfähig geworden. Die der Beklagten verkauften Bretter und Dielen hat er trotz Nachfristbestimmung nur teilweise geliefert. Die Beklagte forderte deshalb von ihm Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Mit der zunächst im Scheckprozeß erhobenen, dann im ordentlichen Verfahren weiter verfolgten Regreßklage verlangte die Klägerin als Inhaberin des Schecks von der Beklagten als der Ausstellerin die Zahlung des Scheckbetrags. Die Beklagte erhob Widerklage auf Zahlung von 27000 G.M. Zur Begründung der Widerklage machte sie u. a. geltend, daß Sch. ihr vor dem Abschluß der Verträge vom 14. März 1924 über die Verhältnisse des L. arglistig unrichtige Auskunft erteilt habe, daß ihr dadurch Schaden in Höhe des geforderten Betrags entstanden sei und daß die Klägerin für das Verhalten des Sch. einzustehen habe.

Das Landgericht wies die Klage und die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht beließ es bei der Abweisung der Klage, den Anspruch der Widerklage erklärte es dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Zur Klage.

Den Einwand der Beklagten, daß die Klägerin auf die Geltendmachung des Schecks verzichtet habe, erachtet das Berufungsgericht für unbegründet. Dagegen ist es der Ansicht, daß die vorliegende Regreßklage schon deshalb keinen Erfolg haben könne, weil der von der bezogenen Bank auf den Scheck gesetzte Vorlegungsvermerk nicht dem Gesetze genüge. Trotz rechtzeitiger Vorlegung des Schecks habe der Vermerk zunächst die unterschriebene Erklärung „10. Mai 1924“ enthalten, was verspätet wäre. Durch die nachträgliche Umwandlung des Datums in „1. Mai 1924“ sei zwar die Vorlegung als innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erfolgt bescheinigt, die letztere Erklärung sei aber nicht noch-

mals unterschrieben und die frühere Unterschrift decke nicht die spätere Änderung. Der Bezogenen habe es freigestanden, den Vermerk der tatsächlichen Vorlegung entsprechend richtig zu stellen. Dies hätte durch Änderung des Datums geschehen können, allein die Änderung hätte vermerkt und unterschrieben werden müssen. Daraus, daß der Vermerk unterschrieben sein müsse, folge ohne weiteres, daß auch jede Abänderung der Unterschrift bedürfe. Durch die Unterschrift solle die Gewähr geboten werden, daß ein Befugter die Abänderung vorgenommen habe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 SchedG. kann der zur Ausübung des Regreßrechts erforderliche Nachweis, daß der Sched rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, geführt werden durch eine auf den Sched gesetzte, vom Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung. Dieser Vorschrift entspricht der Vermerk, den der streitige Sched trägt; insbesondere ist auch, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, das Datum „1. Mai 1924“ durch die Unterschrift des Bezogenen gedeckt. Es gehört nicht zum Begriffe der Unterschrift, daß sie erst beigefügt wird, wenn der fertige Text der Erklärung vorliegt, auf die sie sich beziehen soll. Daher hat die Ersetzung des ursprünglichen Datums durch ein anderes nicht zur Folge, daß der Vermerk in seiner jetzigen Gestalt und mit seinem jetzigen Inhalt vom Bezogenen nicht mehr unterschrieben ist. Die vorgenommene Radierung hat vielmehr nur die Bedeutung, daß sie die Beweiskraft der Urkunde abschwächt. Im gegebenen Fall ist dies jedoch ohne Belang, weil die Echtheit der Urkunde in ihrer jetzigen Gestalt außer Zweifel steht. Dem vom Berufungsgericht im Lauf seiner Ausführungen erwähnten Urteil RGZ. Bd. 100 S. 138 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dort handelte es sich zwar um einen Fall, wo das Datum des Vorlegungsvermerks im Wege einer neuen Beurkundung abgeändert war, aber nicht um die Frage, ob die neue Beurkundung notwendig war. (Es folgen Ausführungen darüber, daß die Abweisung der Klage aus den vom Vorderrichter angegebenen weiteren Gründen gerechtfertigt ist.)

Zur Widerklage.

(Die Ausführungen des Vorderrichters, der der Beklagten durch das Verhalten des L. entstandene Schaden sei dadurch verursacht,

daß Sch. der Beklagten über L. eine wesentlich falsche Auskunft erteilt habe, wird gebilligt. Dann wird fortgefahren:)

Im übrigen beruht die zur Widerklage ergangene Entscheidung auf § 31 BGB., wonach eine juristische Person für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßiger Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Das Berufungsgericht erwägt, die Satzung der Klägerin sehe die Errichtung von Zweigniederlassungen vor, Sch. habe Handlungsvollmacht mit dem Rechte der Kollektivzeichnung gehabt, er werde in dem Vollmachtsschreiben der Klägerin vom 3. Januar 1922 als Leiter der Zweigstelle bezeichnet, daher sei er unbedenklich als ein neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte bestellter besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. (und damit als „ein anderer verfassungsmäßiger Vertreter“ im Sinne des § 31) anzusehen. In dem erwähnten, von der Direktion der Klägerin an die Zweigstelle gerichteten Schreiben vom 3. Januar 1922 wird diese benachrichtigt, daß durch Direktionsbeschluß dem Leiter der Stelle, Sch., Spezialvollmacht für die Niederlassung erteilt worden sei zur Ausstellung von Quittungen, Empfangsbescheinigungen, Rechnungen, Wechseln, Wechselgiros, ferner von Anweisungen und Schecks sowie zur Unterzeichnung der bei der Zweigstelle vorkommenden Korrespondenz mit der Maßgabe, daß er berechtigt sei, für die Zweigstelle mit einem anderen zur Zeichnung berechtigten Beamten zu zeichnen. Daß neben den Direktoren und Prokuristen besondere Bevollmächtigte mit dem Recht zur Kollektivzeichnung für einen bestimmten Geschäftskreis bestellt werden können, ist in § 30 Abs. 2 der Satzung der Klägerin vorgesehen.

Im Hinblick auf die selbständige Stellung, die Sch. danach auf Grund der Satzung der Klägerin bekleidet hat, ist gegen die Auffassung des Berufungsgerichts jedenfalls insoweit nichts einzuwenden, als es sich um die Frage handelt, ob Sch. überhaupt als verfassungsmäßiger Vertreter der Klägerin in Betracht kommen kann, für den diese nach § 31 BGB. einzustehen hat. Dabei ist es im gegenwärtigen Fall unerheblich, daß er nur das Recht zur Kollektivzeichnung hatte. Denn bei einer Verbindlichkeit aus unerlaubter Handlung, hier aus § 826 BGB., hat diese Beschränkung der Vertretungsmacht nicht

die Wirkung, daß die Haftung des Geschäftsherrn wegfällt (vgl. RRG. Bd. 110 S. 145 und die dort angeführten früheren Entscheidungen). Es genügt aber nicht, daß Sch. überhaupt ein verfassungsmäßiger Vertreter der Klägerin war; § 31 erfordert vielmehr weiter, daß er die unerlaubte Handlung begangen hat in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen. Das Berufungsgericht hat sich über diesen Punkt nicht ausdrücklich geäußert. Das mag daher rühren, daß die Klägerin, soweit ersichtlich, Einwendungen zwar nach der Richtung erhoben hat, ob Sch. überhaupt als verfassungsmäßiger Vertreter in Betracht kommen könne, aber nichts dagegen vorgebracht hat, daß er, wenn er verfassungsmäßiger Vertreter war, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt habe. In dieser Beziehung ist denn auch, entgegen der Meinung der Revision, die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Läge einer der in der Rechtsprechung mehrfach behandelten Fälle vor, wo eine Bank nur in der Weise tätig wurde, daß sie über einen ihrer Kunden in dessen Interesse nach der Art eines Auskunftsbüros Auskunft erteilte, dann hätte das Berufungsgericht allerdings noch Anlaß gehabt, zu prüfen, ob die Erteilung solcher Auskünfte in den Kreis der Geschäfte fiel, die Sch. zu besorgen hatte. Allein hier ist nach dem Vorbringen der Parteien und den Feststellungen des Berufungsgerichts der Sachverhalt ein anderer. Die Bank stand den Verträgen, die L. mit der Beklagten schloß und die zur Einziehung der Auskunft Anlaß gaben, nicht unbeteiligt gegenüber. Sch. hat vielmehr bei ihrem Abschluß mitgewirkt und dies deshalb getan, weil sie der Bank zum Vorteil gereichen sollten, indem sie dem Konto des L. Entlastung brachten. Danach hat aber Sch., auch wenn er sonst nicht zur Auskunfterteilung bestellt war, die unerlaubte Handlung nicht nur in äußerem Zusammenhang mit den ihm als Leiter der Zweigstelle zustehenden Verrichtungen und damit nicht nur bei Gelegenheit der Ausführung dieser Verrichtungen begangen, sondern die Handlung lag im Bereich seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises, da die Einräumung von Krediten und auch die Sorge für die Abdeckung gewährter Kredite zu seinen Aufgaben gehörte.